



Mitteilungsblatt Gemeinde Tiefenbach

Nr. 19 Donnerstag, 07. Mai 2020

🕒 Öffnungszeiten

Montag: 15:30-18:30 Uhr

Dienstag & Donnerstag: 13:30-16:30 Uhr

☎ 07582/2330

📠 07582/2911

✉ info@tiefenbach-federsee.de

🌐 www.tiefenbach-federsee.de

Amtlicher Teil

Mitteilungsblatt

Redaktionsschluss in der nächsten Woche bereits Montag, 18.05.2020 um 18 Uhr

Wegen des Feiertags Christi Himmelfahrt am Donnerstag, 21.05.2020 wird das Mitteilungsblatt der Gemeinde Tiefenbach bereits am Mittwoch, 20.05.2020 an die Haushalte verteilt. Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt der KW 21 ist daher Montag; 18.05.2020, 18:00 Uhr.

Um Beachtung wird gebeten.

KITA St. Maria, Tiefenbach

Schrittweise Ausweitung des KITA-Betriebs am 18. Mai 2020

Liebe Eltern unserer Kindergartenkinder,
der Corona-Fahrplan für Kitas in Baden-Württemberg sieht laut Kultusministerin Susanne Eisenmann vor, dass ab dem 18. Mai 2020 die Betreuung in den Kitas „in Richtung eines reduzierten Regelbetriebs“ schrittweise auf bis zu 50 Prozent der Kinder auszuweiten. Somit können die Abstandsregeln mit halben Gruppengrößen auch in den Kitas gewahrt, Eltern aber zugleich weiter entlastet werden.

Rechtsgrundlage für die erweiterte Notbetreuung in Kitas und die Gestaltung des Übergangs hin zum Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung ist auch weiterhin die CoronaVO.

Einen Eintritt in die nächste Phase, in der ein Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII einklagbar wäre, sieht die Landesregierung Baden-Württemberg nicht. Solange es weiterhin die corona-bedingten Einschränkungen gibt, plädiert die Landesregierung deshalb für oben genannte behutsame stufenweise Öffnung und die Entwicklung eines Stufenplans, auf dessen Basis der Betrieb und die sukzessive Erweiterung in den kommenden Monaten gestaltet werden könnten.

Deshalb wurde den Trägern vor Ort Spielräume belassen, sodass sie im Rahmen ihrer räumlichen und personellen Kapazitäten individuelle Lösungen finden können - zum Beispiel durch ein rollierendes System, das ermöglicht, dass Kinder in festen Gruppen abwechselnd an einzelnen Wochentagen in die Kita kommen können.

Derzeit wird eine interne Abstimmung sowie die Einteilung der Kinder in zwei festen Gruppen vorgenommen. Die Eltern erhalten hierzu eine schriftliche Mitteilung.

Die Kinder freuen sich sicher, wenn sie ab nächsten Montag wieder in ihren Kindergarten dürfen. Und wir freuen uns, dass die Kinder wieder in unsere Kita kommen können, wenn auch nur jeden zweiten Tag.

Helmut Müller, Bürgermeister

Marcella Märtens und das ganze Team

Verbandskasse

Grund- und Gewerbesteuervorauszahlungen werden fällig

Zum 15. Mai 2020 ist die zweite Vierteljahressrate der Grund- und Gewerbesteuervorauszahlung 2020 zur Zahlung fällig. Den Zahlbetrag entnehmen Sie bitte dem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid. Bitte sorgen Sie dafür, dass die

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine

Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach; Redaktionsschluss: Dienstag 14 Uhr

Zahlungen, soweit sie nicht schon erfolgt sind, in den nächsten Tagen überwiesen werden. Sie ersparen sich dadurch die gesetzlichen Mahngebühren und Säumniszuschläge. Wenn Sie eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden die fälligen Beträge automatisch von Ihrem Konto abgebucht.

Weiterer wichtiger Hinweis zur Grundsteuer: Bei Grundstücksverkäufen (Eigentümerwechsel) während des Jahres bleibt der Verkäufer Steuerschuldner bis zum Ende des Jahres, in dem der Verkauf stattgefunden hat. Die Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin ist nur privatrechtlich von Bedeutung und gilt nur im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber.

Gelobte Tiefenbacher Fußwallfahrt abgesagt

Tiefenbacher Wallfahrt nach Steinhausen erst wieder 2021

Schweren Herzen muss aufgrund der Bestimmungen der Corona-Verordnung für Baden-Württemberg die gelobte Tiefenbacher Wallfahrt zum Gnadenbild der Schmerzhafte Muttergottes nach Steinhausen am Samstag nach Christi Himmelfahrt (23. Mai 2020) offiziell abgesagt werden.

Hoffen wir, dass diese Wallfahrt im nächsten Jahr wieder durchgeführt werden kann.

Trinkwasseruntersuchungen bei der Ahlenbrunnengruppe

Im Mai 2020 wurde die routinemäßig gesetzlich, vorgeschriebene Trinkwasseruntersuchung bei der Ahlenbrunnengruppe durchgeführt. Das uns jetzt vorliegende Untersuchungsergebnis ergab keinerlei Beanstandung. Der Nitratgehalt beträgt 41 mg/l, Grenzwert: 50mg/l. Der detaillierte Untersuchungsbericht kann bei der Gemeindeverwaltung Tiefenbach eingesehen werden.

Neue Corona-Verordnung für Baden-Württemberg

Seit 11. Mai: Weitere Lockerungen

Das Land Baden-Württemberg hat am Samstag eine neue Verordnung erlassen. Seit dem 11. Mai gelten in Baden-Württemberg weitere Lockerungen der Corona-Verordnung.

Die neuen Anordnungen in der Übersicht.

Breiten- und Leistungssport im Freien

Der Betrieb von Freiluftsportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken ist ab 11. Mai 2020 unter Auflagen wieder gestattet. Insofern können alle Sportarten Trainings- und Übungsangebote machen, die an der frischen Luft diese Auflagen umsetzen können. Daher können grundsätzlich alle Sportvereine durch entsprechende Angebote ab 11. Mai 2020 ihre Mitglieder wieder ansprechen.

- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
- Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen; bei größeren Trainingsflächen wie etwa Fußballfeldern ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 Quadratmetern zulässig.
- Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
- Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind diese zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
- Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.
- In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Treffen und Versammlungen im privaten und öffentlichen Raum

Seit dem 11. Mai gibt es eine leichte Lockerung der Kontaktbeschränkung. Statt nur mit einer nicht zum eigenen Hausstand gehörenden Person darf man sich h mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands im öffentlichen Raum aufhalten.

Öffentlicher Raum

- Im öffentlichen Raum dürfen Personen aus zwei verschiedenen Haushalten zusammenkommen. Es darf sich also eine Familie mit einer weiteren Familie treffen oder Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngemeinschaft.
- Die Personenzahl bei Mitgliedern eines Haushalts bzw. Familien spielt keine Rolle, wenn es sich um die Mitglieder eines weiteren Hausstands handelt. Familien, die in zwei verschiedenen Haushalten leben, gelten als Personen aus verschiedenen Haushalten.

Privater Raum

- Familien (Oma, Opa, Schwester, Bruder, deren Partner und Kinder oder andere Haushaltsangehörige) dürfen unabhängig von der Personenanzahl zusammenkommen und sich zudem mit Mitgliedern von maximal einem anderen Hausstand, ansonsten fünf Personen treffen.
- Geschwister dürfen sich, genauso wie die Verwandten in gerader Linie (also Eltern, Kinder und Großeltern) grundsätzlich treffen, auch wenn sie zusammen mehr als fünf Personen sind.
- Personen aus drei Haushalten dürfen nur im Garten – oder anderen privaten Räumen – zusammenkommen, wenn es nicht mehr als fünf Personen sind oder sie entsprechend miteinander verwandt sind.
- Grundsätzlich sind Besuche der Enkel bei den Großeltern – oder andersherum – aber erlaubt. Der Schutz von besonders gefährdeten Personen steht nach wie vor im Mittelpunkt. Deshalb sollten nach wie vor solche Besuche eingeschränkt werden.

Feiern

- In Baden-Württemberg gilt wie in den meisten Bundesländern bis zum 5. Juni weiterhin die Kontaktbeschränkung. Kleine und große Feiern werden daher bis zum 5. Juni nicht möglich sein. Wie es nach dem 5. Juni weitergeht, kann Ihnen heute leider niemand seriös sagen. Denn wir wissen noch nicht, wie sich die bisherigen Lockerungen auf die Infektionszahlen auswirken. Dafür wissen wir einfach zu wenig über das Virus. Was wir aber aus der Vergangenheit wissen, ist das Feiern stark zur Verbreitung des Virus beigetragen haben.
- Im privaten Umfeld ist es möglich, mit Eltern, Geschwistern, deren Partner*innen, Großeltern sowie Tanten und Onkel zu feiern.

Hinter der Lockerung steht das Vertrauen, ja die Zuversicht, dass wir alle mit den neuen Möglichkeiten verantwortungsvoll und behutsam umgehen. Es liegt nun bei jedem einzelnen von uns, ob wir den Pfad der Lockerung weiter beschreiten werden können, oder ob durch unser eigenes Verhalten das Virus wieder stärker um sich greifen kann und wir die Maßnahmen wieder verschärfen müssen. Wenn alle jetzt und ab sofort alles ausreizen was geht, wenn die Disziplin nachlässt, ja sogar die weiter bestehenden Abstands- und Hygieneregeln vielleicht nicht mehr ganz so strikt befolgt werden, werden wir in wenigen Wochen vieles von dem zurückdrehen müssen, was wir jetzt lockern. Es liegt bei uns, bei jedem einzelnen, bei Ihnen!

Weiterhin alles Gute und Gesundheit wünscht

Ihre Gemeindeverwaltung Tiefenbach



LEADER Unterstützung – Anfragen jetzt stellen!

Auch unsere Gemeinde Tiefenbach ist Mitglied in der LEADER-Aktionsgruppe Oberschwaben. Mit Fördermitteln der EU und des Landes werden Projekte unterstützt, die zu unserer ländlichen Struktur passen. Seien es gewerbliche (wie die Weiterentwicklung der Gastronomie oder Dorfläden), gemeinwohlorientierte (wie der Allgemeinheit zu Gute kommende Vereins- oder Kunsteinrichtungen), kommunale (z.B. touristische Infrastruktur oder Kulturprojekte), privat-gewerbliche oder kirchliche. Es gibt keine Liste an förderfähigen Beispielen, denn: die Ideen von jeder und jedem vor Ort sind gefragt. Jeder vor Ort weiß am besten, was gut für die strukturelle Weiterentwicklung der Region, des Ortes ist.

Die LEADER-Aktionsgruppe Oberschwaben hat aktuell nochmals 500.000 € Fördermittel erhalten, die nun für Projekte zur Verfügung gestellt werden. Natürlich gelten verschiedene Förderbedingungen, die eingehalten werden müssen. So können aktuell nur investive Projekte beantragt werden, die kurzfristig umgesetzt werden können und zur Verwaltungsvorschrift ELR passen. Anträge können ab sofort, spätestens jedoch bis 4. Juni gestellt werden. Wer eine Projektidee hat, am besten möglichst umgehend bei der LEADER-Geschäftsstelle anfragen, Emmanuel Frank, 07571-102-5010. Informationen zum Aufruf, zu Projektbeispielen und den Bedingungen unter www.leader-oberschwaben.de

Notdienste:

Kassenärztlicher Notdienst: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

0180 19 29 343

Augenärztlicher Notdienst 0180 19 29 350

Zahnärztlicher Notdienst

0180 59 11 610

Notfallpraxis: Sana-Klinikum, Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach (Samstag, Sonntag, Feiertag) von 08 – 22 Uhr

Apothekennotdienst:

Samstag, 16.05.2020 **Wieland-Apotheke**, Berliner Platz 1, 88400 Biberach, Tel. 07351 - 26 06

Sonntag, 17.05.2020 **Markt-Apotheke**, Marktplatz 10, 88400 Biberach, Tel. 07351 - 1 59 00

Mitteilungen der Kirche

Katholische Kirchengemeinde Seekirch

Sonntag, 17. Mai 2020 10.15 Uhr Eucharistiefeier in Seekirch.

Sonntag, 17. Mai 2020 18.30 Uhr Maiandacht in Tiefenbach.

Donnerstag, 21. Mai 2020 **Christi Himmelfahrt**

09.00 Uhr Eucharistiefeier - ohne Prozession.

Bitte beachten: Bei allen Gottesdiensten nur mit Anmeldung! Näheres steht in der Adelindisglocke.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilung der Federsee Grundschule Alleshausen



Unter dem Motto „EUnited – Europa verbindet“ stand in diesem Jahr der 67. Europäische Wettbewerb, bei dem über 75.000 Schülerinnen und Schüler bundesweit ihre Kunstwerke einreichten. Mit großem Erfolg nahmen auch in diesem Jahr wieder die Schülerinnen und Schüler unserer Federsee-Grundschule teil. Sie gestalteten Bilder zum Thema „So ein Zirkus!“. Es freut uns besonders, dass wieder 18 Kinder gewonnen haben. So können sich 14 Kinder über einen Ortspreis freuen, 3 Kinder bekommen einen Landespreis, davon ein Kind mit Bundespreisnominierung. Und Emma Fieseler (Tiefenbach) darf sich sogar über einen Bundespreis freuen, was eine besondere Ehrung ist. Die ganze Schulgemeinschaft, und besonders Frau Steidinger, freut sich über den großen Erfolg ihrer Schülerinnen und Schüler. Hier unsere Gewinner:

Bundespreis: Emma Fieseler, Landespreise: Judith Schosser, Kornelia Jedrzejczak, Elinor Groß

Ortspreise: Niklas Albinger, Brayan Anschau, Anisa Gashi, Nikola Jedrzejczak, Andreas Kroter, Mathilda May, Tim Beck, Jonathan May, Selma Heinrich, Max May, Marcel Martini, Ina Keller, Anna Schilling, Samuel Buck.

An dieser Stelle nochmals **herzlichen Glückwunsch** allen Preisträgern zu ihren erfolgreichen Arbeiten!

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg:

Trotz Corona für die Kunden da

Die Kundinnen und Kunden können die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg bequem von zu Hause aus telefonisch, online und via Videoberatung erreichen und sich dabei rund um das Leistungsspektrum des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers umfassend beraten lassen. Wer aktuell einen Antrag stellen will, muss dies ebenfalls nicht hinausschieben: Einige für die Antragsaufnahme zuständigen Stellen der Bürgermeisterämter (Ortsbehörden) haben bereits unter Einhaltung der coronabedingten Schutzvorkehrungen und nur nach vorheriger Terminvereinbarung wieder geöffnet. Alternativ können Renten- und Reha-Anträge jederzeit über den Online-Dienst »eAntrag« der DRV (www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag) gestellt werden. Hierbei stehen die Ortsbehörden sowie die DRV selbst den Ratsuchenden telefonisch zur Seite und unterstützen, wenn notwendig bei der Antragstellung. Die Beratungsstellen der DRV sind weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch ist das Regionalzentrum Ulm der DRV Baden-Württemberg unter der Rufnummer 0731 92041188 Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr erreichbar. Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten der Ortsbehörden finden Interessierte auf der Internetseite des jeweiligen Wohnortes. Ohne persönliche Vorsprache bei der DRV haben die Versicherten und Rentner auch keine finanziellen Nachteile zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

Museumsdorf öffnet am 16. Mai seine Türen

Am 16. Mai startet das Oberschwäbische Museumsdorf Kürnbach in die neue Saison. Auch dort wird dank Hygiene- und Schutzmaßnahmen manches anders sein, doch erwartet die Besucherinnen und Besucher tolle Angebote in den Häusern und Gärten des Museumsdorfs. „Endlich geht es los. Am Samstag, 16. Mai öffnen wir das Freilichtmuseum in Kürnbach und unsere Gäste können uns wieder besuchen“, freut sich Landrat Dr. Heiko Schmid. „Die Gesundheit unserer Besucherinnen und Besucher zu schützen, hat oberste Priorität. Deshalb wird es nicht so wie in den Vorjahren

sein und einige Einschränkungen geben. Jedoch überwiegt die Freude und an die neue Normalität gewöhnen wir uns ja alle gerade.“ Er sieht das Museumsteam gut vorbereitet: In enger Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium wurde Sicherheits-, Hygiene und Reinigungskonzept erarbeitet, um für Besucher und Mitarbeiter guten und sicheren Aufenthalt bieten zu können. So wird am Wochenende beispielsweise das Museum nicht über den bisherigen Haupteingang, sondern nur über den zweiten Eingang am anderen Ende des Geländes zugänglich sein – nur hier ist genügend Platz, damit die Besucher ausreichenden Abstand wahren können. Landrat Dr. Heiko Schmid überzeugte sich selbst vor Ort.

Abstand halten auch im Museumsdorf: „Entscheidend ist unter anderem, dass unsere Besucherinnen und Besucher den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einhalten“, erklärt Landrat Dr. Schmid. „Dabei können wir sicherlich auf ein verantwortungsbewusstes Handeln der Besucherinnen und Besucher zählen.“ Nur so könne das Museumsdorf auf Dauer geöffnet bleiben. Einige besonders enge Räume können bis auf weiteres nicht betreten werden, das gesamte Gelände und alle Gebäude stehen aber offen und laden ein, in den Alltag vergangener Jahrhunderte einzutauchen.

Lohnenswert trotz Veranstaltungsverbot: Die aktuelle Fassung der Corona-Verordnung des Landes erlaubt nun die Öffnung des Museumsdorfs, viele Auflagen bleiben aber zunächst bestehen. So dürfen auch im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach bis Ende August keine Großveranstaltungen stattfinden. „Ein Mai ohne Schleppertreffen, ein Juni ohne Kürnbacher Dampffest – das kann auch ich mir eigentlich nicht vorstellen“, ergänzt Museumsdirektort Dr. Jürgen Kniep. „Aber wir alle wissen natürlich, dass diese Absagen sinnvoll sind.“ Bis auf weiteres finden auch keine Vorführungen oder ähnliches statt, beim Spielplatz gelten die Einschränkungen des Landes.

Neue Angebote im Museumsdorf: Dennoch lohnt der Besuch in Kürnbach, unterstreicht Landrat Dr. Heiko Schmid. „Ich finde es bewundernswert, dass das Museumsteam die aktuelle Situation als Chance begreift und neue, innovative Vermittlungskonzepte entwickelt hat. Sonst punkten wir als Museum zum Mitmachen und Anfassen. Nun ist die Devise, möglichst unterhaltsame Angebote für alle zu schaffen, und das am besten im Freien.“ Für Kinder gibt es beispielsweise ein monatlich wechselndes Quiz mit tollen Gewinnen, digitale Angebote gibt es als App zum kostenlosen Download. Zudem holt das Museum manches Großgerät heraus, das seit Jahren in den Depots schlummerte, beispielsweise einen außergewöhnlichen Kartoffeldämpfer der 1960er-Jahre. Auf dem Gelände informieren neue Ausstellungselemente über verschiedene Themen, vom Hopfenbau im nördlichen Oberschwaben bis hin zur Spanischen Grippe, der großen Pandemie 1918. Unbeeindruckt von Corona werden auch alte und bedrohte Haustierrassen das Museum beleben. „Für uns ist diese Situation ungewohnt, aber unser Museumsteam freut sich, dass endlich Besucher kommen“, so Dr. Kniep. „Und ich bin mir sicher: die Bürgerinnen und Bürger auch!“

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg:

Trotz Corona für die Kunden da

Die Kundinnen und Kunden können die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg bequem von zu Hause aus telefonisch, online und via Videoberatung erreichen und sich dabei rund um das Leistungsspektrum des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers umfassend beraten lassen. Wer aktuell einen Antrag stellen will, muss dies ebenfalls nicht hinausschieben: Einige für die Antragsaufnahme zuständigen Stellen der Bürgermeisterämter (Ortsbehörden) haben bereits unter Einhaltung der coronabedingten Schutzvorkehrungen und nur nach vorheriger Terminvereinbarung wieder geöffnet. Alternativ können Renten- und Reha-Anträge jederzeit über den Online-Dienst »eAntrag« der DRV (www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag) gestellt werden. Hierbei stehen die Ortsbehörden sowie die DRV selbst den Ratsuchenden telefonisch zur Seite und unterstützen, wenn notwendig bei der Antragstellung. Die Beratungsstellen der DRV sind weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen.

Telefonisch ist das Regionalzentrum Ulm der DRV Baden-Württemberg unter der Rufnummer 0731 92041188 Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr erreichbar. Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten der Ortsbehörden finden Interessierte auf der Internetseite des jeweiligen Wohnortes.

Ohne persönliche Vorsprache bei der DRV haben die Versicherten und Rentner auch keine finanziellen Nachteile zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Antworten auf Fragen zur Kurzarbeit

Kurzarbeit ist Krisenüberbrückungsinstrument

Seit Anfang März haben im Bezirk der Agentur für Arbeit Ulm über 4 600 Betriebe Kurzarbeit angemeldet. Viele dieser Betriebe nutzen das Instrument zum ersten Mal. Das führt zu Fragen und manchmal auch Unsicherheit bei der Inanspruchnahme, wie die Agentur für Arbeit in vielen telefonischen Beratungsgesprächen feststellt. Die Themen reichen dabei vom Anzeigeverfahren bis zur Überweisung von Kurzarbeitergeld. „Kurzarbeit ist ein vielfach bewährtes Krisenüberbrückungsinstrument. Sie bewahrt Arbeitnehmer vor Arbeitslosigkeit und ermöglicht es Unternehmen, nach

der Krise mit ihrer eingespielten Stammebelegschaft schnell wieder durchzustarten“, sagt Mathias Auch, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ulm und fügt an: „Kurzarbeit ist keine kurzfristige Liquiditätshilfe für Unternehmen.“ Auf häufig gestellte Fragen zu Voraussetzungen, Verfahren und Abrechnung von Kurzarbeit, gibt die Agentur für Arbeit Antworten.

Wie läuft der Anzeige- und Auszahlungsprozess von Kurzarbeitergeld? Beim Kurzarbeitergeld gibt es zwei Antragsstufen. Bei der Anzeige von Kurzarbeit prüft die Arbeitsagentur, ob grundsätzlich die Fördervoraussetzungen vorliegen. Liegen diese vor, kann Kurzarbeit realisiert werden. Die Anzeige von Kurzarbeit löst also noch keine Zahlung aus. Das Instrument ist auf einen flexiblen Einsatz im Betrieb ausgelegt. Deshalb wird Kurzarbeit immer rückwirkend, also nach Abschluss eines Monats, in dem kurzgearbeitet wurde, abgerechnet. Für das Einreichen dieser Monatsunterlagen hat der Arbeitgeber drei Monate Zeit. Abrechnungen für den März müssen zum Beispiel bis spätestens Ende Juni eingereicht werden. Der Betrieb überweist das Kurzarbeitergeld zunächst mit dem übrigen Monatslohn an die Beschäftigten, tritt also in Vorleistung. Danach reicht er die Abrechnung bei der Arbeitsagentur ein. Erst nach Einreichen und Prüfung dieser monatlichen Abrechnungen darf die Arbeitsagentur das Kurzarbeitergeld für den abgeschlossenen und abgerechneten Monat überweisen.

Warum wird nachträglich abgerechnet? Das ist gesetzlich geregelt. Damit wird den Arbeitgebern ermöglicht, Kurzarbeit flexibel einzusetzen. Verbessert sich beispielsweise die Auftragslage, wird einfach weniger kurzgearbeitet oder mit weniger Beschäftigten. Umgekehrt kann bei schlechteren Bedingungen die Kurzarbeit ausgeweitet und auch auf mehr Beschäftigte erweitert werden. Das kann der Betrieb flexibel entscheiden – dafür muss dann nicht jedes Mal neu Kurzarbeit angemeldet werden.

Wie lange brauchen Arbeitsagenturen, um Anträge zu bearbeiten und das Kurzarbeitergeld zu überweisen?

„Unsere Priorität Eins plus ist eine schnelle und zuverlässige Leistungsgewährung, um die Liquidität von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu sichern. Dafür haben wir uns im laufenden Betrieb umorganisiert und unser Personal im Bereich Kurzarbeitergeld massiv aufgestockt“, sagt Mathias Auch. Im Regelfall sind die Abrechnungen binnen 15 Tagen bearbeitet und angewiesen. Derzeit geht es, wenn alle Unterlagen vorliegen, deutlich schneller.

Wie erhalten Beschäftigte Kurzarbeitergeld? Der Arbeitgeber zahlt wie üblich den Lohn für tatsächlich geleistete Arbeit. Für die Ausfallstunden geht der Arbeitgeber in Vorleistung und zahlt das Kurzarbeitergeld zusammen mit dem Monatslohn aus. Beschäftigte müssen keinen Antrag bei der Arbeitsagentur stellen.

Wer bekommt Kurzarbeitergeld? Kurzarbeitergeld kann nur für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bezogen werden. Für geringfügig Beschäftigte besteht kein Anspruch, da der Arbeitgeber keine Sozialbeiträge zur Arbeitslosenversicherung abführt. Allerdings zählen geringfügig Beschäftigte (so genannte Minijobber) bei den Fördervoraussetzungen mit. So muss für mehr als zehn Prozent der Belegschaft ein Arbeitsausfall von je mindestens zehn Prozent vorliegen. In bestimmten Fällen können auch Auszubildende Kurzarbeitergeld bekommen. Allerdings erst nach einem Arbeitsausfall von 6 Wochen oder 30 Arbeitstagen. Bis dahin bekommen sie die volle Ausbildungsvergütung.

Wie lange kann Kurzarbeitergeld bezogen werden? Kurzarbeitergeld kann für maximal zwölf Monate bezogen werden. Seit kurzem können Betriebe bis zu 21 Monate Kurzarbeitergeld beziehen, sofern der Anspruch bereits im letzten Jahr entstanden ist. Betriebe, bei denen die bisherige 12-monatige Bezugsdauer in der Zeit von Januar bis März 2020 bereits ausgelaufen ist, werden von der Verlängerung ebenfalls erfasst. Die Betriebe müssen Kurzarbeit vor der Inanspruchnahme erneut formlos bei der Arbeitsagentur anzeigen.

Weitere Informationen finden Sie auf www.arbeitsagentur.de/corona-kurzarbeit

Vereine



Musikkapelle Tiefenbach

Haldenfest an Himmelfahrt und Fronleichnam abgesagt

Wegen der aktuellen Corona-Situation müssen wir leider, schweren Herzens unser beliebtes Haldenfest zunächst einmal für

Himmelfahrt Donnerstag, 21. Mai 2020

und

Fronleichnam Donnerstag, 11. Juni 2020

absagen!

Neben der rechtlichen Situation und der unvorhersehbaren, dynamischen Entwicklung der Corona-Krise können wir auch aktuell noch nicht sagen, ob es einen Ersatztermin im Herbst geben wird. Kommt es zu neuen Erkenntnissen, werden wir Sie natürlich sofort informieren. Da wegen des Corona- Virus auch unsere Musikproben abgesagt sind, freuen wir uns, wenn wir wieder für Sie musizieren können! Hoffentlich bis bald und bleiben Sie gesund!

Ihre Musikkapelle Tiefenbach

Details auch auf unserer Homepage: www.musikkapelle-tiefenbach.de